

Alternative für Deutschland AfD

Satzung für den Kreisverband Oberberg

Beschluss der Mitgliederversammlung am 31 Januar 2014

Änderung vom 10. Juli 2018

Änderung vom 6. Dezember 2020

Änderung vom 21. Januar 2024

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Bezeichnung Kreisverband-Oberberg. Die Kurzbezeichnung lautet AfD.

Der Kreisverband hat seinen Sitz in Gummersbach. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Oberbergischen Kreis.

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 - Gliederung

Der Kreisverband kann bei Bedarf und auf Beschluss des Kreisvorstandes Ortsgruppen bilden, zusammenfassen und auflösen.

Ortsgruppen sind unselbständige Teile des Kreisverbandes. Sie können ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 3 - Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung. Doppelmitgliedschaften in der Alternative für Deutschland und anderen Parteien und/oder unabhängigen (lokalen) Wählergemeinschaften sind unzulässig. Der Landesvorstand kann Personen mit entsprechender Doppelmitgliedschaft oder aktiver Mitarbeit in und/oder öffentlicher Werbung für solche Organisationen von der Ausübung seiner Mitgliederrechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

Allianzen oder verbindliche Absprachen mit anderen Parteien und/oder Wählergemeinschaften sind nur zulässig,

wenn der Landesvorstand vorher schriftlich zustimmt. Möglich sind Fraktions- und Koalitionsbildungen nach öffentlichen Wahlen, wenn der Landesvorstand vorher schriftlich zustimmt.

Die Mitglieder des Landesverbandes werden vom Landesverband aufgenommen und verwaltet. Diese Aufgaben können an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert werden.

Bei entsprechender Delegation nimmt der Kreisverband auf.

§ 4 – Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

der Kreisparteitag,

der Kreisvorstand,

die Wahlkreisversammlung.

§ 5 - Der Kreisparteitag

Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.

- 1. Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung**
- 2. Aufgaben des Kreisparteitags in die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über das Kreis Wahlprogramm und die Kreissatzung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben; bis dahin geht die Geschäftsordnung der Landespartei.**
- 3. Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand sowie die Rechnungsprüfung und ihre Stellvertreter jeweils für zwei Jahre.**
- 4. Zum Mitglied eines Parteiorgans, als Rechnungsprüfer bzw. als dessen Stellvertreter können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber den Kreisvorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.**

5. **Der Kreisparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes entgegen und fasst über ihn einen Beschluss.**
6. **Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.**
7. **Mitglieder, die für die zurückliegende Zeit ihre Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, haben auf dem Kreisparteitag kein Stimmrecht.**
8. **Ein ordentlicher Kreisparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Kreisvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von zwei Wochen an die Mitglieder einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.**
9. **Anträge zum Kreisparteitag sind beim Kreisvorstand mit einer Frist von 10 Tagen vor dem Parteitag einzureichen und vor dem Parteitag zu verschicken. Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf dem Parteitag möglich, wenn sie von mindestens 5% der Mitglieder oder den Vorstand unterstützt werden.**
10. **Außerordentliche Kreisparteitag müssen durch den Kreisvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn diese schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird**
 - a) **durch mindestens 5% aller Mitglieder des Kreisverbandes oder**
 - b) **durch Beschluss des Kreis, Bezirks, oder des Landesverbandes.**

Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen; sie kann in besonderen Fällen bis auf 2 Tage (48 Stunden) verkürzt werden.
11. **Der Kreisparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.**
12. **Der Kreisparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Kreisparteitag bevollmächtigte Person beurkundet. Diese Dokumentation ist dem Landes und dem Bezirksverband innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.**

§ 6 – Der Kreisvorstand

Der Kreisvorstand besteht aus einem Sprecher, bis zu drei stellvertretenden Sprechern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer die den inneren Vorstand bilden, sowie bis zu sechs Beisitzern. Er darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden. Über die Anzahl der stellvertretende Sprecher und Beisitzer entscheidet der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor dem entsprechenden Wahlgängen.

- 1. a) Scheidet der Sprecher und/oder der Schatzmeister, gleich aus welchem Grund (z.B. Rücktritt, Tod) aus dem Amt aus, kann der verbleibende Restvorstand ein/zwei Vorstandsmitglied(er) aus seinen Reihen wählen, das/die an die Stelle des /der Ausgeschiedenen tritt/treten.**

b) Der verbliebene Kreisvorstand hat unverzüglich einen außerordentlichen Kreisparteitag für eine Nachwahl einzuberufen. Dieser Parteitag hat spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden stattzufinden. Diese Regelung gilt unmittelbar und zwingend auch für alle nachgeordneten Gliederungen (Stadt/Gemeinde).

c) der Kreisvorstand kann durch Beschluss weitere Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.
- 2. Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal vierteljährliche real oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Sprecher oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsorts des einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.**
- 3. Der Kreisvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Oberbergischen Kreis betreffend im Sinne der Beschlüsse des Kreisparteitages. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt, darunter mindestens zwei Mitglieder des inneren Vorstandes. Bei Stimmengleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt.**
- 4. Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß Paragraph 26 BGB). Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertreten**

den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500 € handelt. Im Übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstands den Verband alleine, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

- 5. Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind zu allen Beratungen der Ortsgruppen rechtzeitig einzuladen und haben dort Rederecht.**
- 6. Der Kreisparteitag kann mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder oder Delegierten unterer Verbände (Stadt bzw. Gemeinde) den Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.**

§ 7 – Mandatsträgerbeiträge

- 1. Mitglieder des Kreisverbands, die ein Mandat in einer kommunalen Vertretung innehaben und dafür eine Aufwandsentschädigung erhalten, sind verpflichtet, einen Sonderbeitrag (Mandatsträgerbeitrag) an den Kreisverband zu zahlen. Mandatsträger i.S.d. Satz 1 sind die gewählten Mitglieder des Kreistags sowie der Stadt- und Gemeinderäte.**
- 2. Die Höhe des Sonderbeitrags beträgt 10 v.H. der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist die gezahlte Entschädigung nach den §§ 1 und 3 der Entschädigungsverordnung. Der Sonderbeitrag ist quartalsweise zu leisten, und zwar jeweils bis zur Mitte eines Kalenderquartals für das vorangegangene Quartal.**

§ 8 - Satzungsänderungen

- 1. Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.**
- 2. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zehn Tage vor Beginn des Kreispartei Tages beim Kreisvorstand eingegangen ist und eine Woche vor dem Kreisparteitag an alle Mitglieder verschickt wurde. Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.**

§ 9 – Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

§ 10 – Geltung der Satzung

- 1. Die Bestimmungen der Bundes-, Landes- und Bezirkssatzungen gehen dieser Satzung vor. Widersprechende Bestimmungen der Kreissatzung sind nichtig.**
- 2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.**
- 3. Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.**

Die Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 14. Juni 2013 in Kraft

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 31 Januar 2014 beschlossen und am 10. Juli 2018 in §5(3), am 06.12.2020 in §5 (10) und §6 und am 21. Januar 2024 §7 geändert.

